

Internet-Teilnahmebedingungen

für

Sofortlotterien im Internet (in der Produktkategorie der Rubbellose und der Games)

vom 01. Juni 2023

gültig ab dem 12. Juni 2023

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

- (1) das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- (2) durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
- (3) den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- (4) sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, werden die Sofortlotterien in der Produktkategorie der Rubbellose und der Games (im Folgenden „**Sofortlotterien**“ genannt) zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Sofortlotterien können zur gemeinsamen Auflage und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen aufgelegt werden.

Die in diesen Internet-Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Das Land Hessen ist gem. § 4 Hessisches Glücksspielgesetz Veranstalter der Sofortlotterien. Diese Sofortlotterien werden von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden „**Lotterieverwaltung**“ genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.
- (2) Die technische Durchführung der Sofortlotterien ist der LOTTO Hessen GmbH, Rosenstraße 5 - 9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden „**LOTTO Hessen**“ genannt), übertragen.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.

§ 2 Verbindlichkeit der Internet-Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Sofortlotterien mittels des von LOTTO Hessen bereit gehaltenen Internetangebots sind allein die Internet-Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich der ergänzenden Informationen sowie eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
- (2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Internet-Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen spätestens mit der Abgabe seines Spielangebotes als verbindlich an.
- (3) Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Auflage und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.
- (4) Die Internet-Teilnahmebedingungen sind auf den Webseiten von LOTTO Hessen einzusehen bzw. ausdrückbar. Sofern sich die Teilnahmebedingungen seit der letzten Anmeldung geändert haben, wird hierauf auf den Webseiten von LOTTO Hessen hingewiesen.
- (5) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Internet-Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- (6) Die Teilnahmebedingungen gehen bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen, der Webseite von LOTTO Hessen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen vor.

§ 3 Spielgeheimnis

- (1) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen wahren das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- (2) Gesetzliche Auskunftspflichten der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

- (1) Ein Spielteilnehmer, der die nachfolgenden Voraussetzungen für die Spielteilnahme erfüllt, kann an den Sofortlotterien teilnehmen, in dem er mittels der von LOTTO Hessen bereit gehaltenen Webseiten ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielauftragsbestätigung angezeigt.
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Lotterieverwaltung zustande.
- (4) Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes auf den Abschluss eines Spielvertrages bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht möglich.

§ 4 Voraussetzung für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Sofortlotterien ist nur mit den von LOTTO Hessen im Auftrag der Lotterieverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Webseiten möglich.
- (2) Die Spielteilnahme über alle angebotenen Sofortlotterie-Serien (Rubbellos-Serien bzw. Game-Versionen, im Folgenden „**Sofortlotterie-Serien**“ genannt) kann zeitlich und/oder einsatzbezogen begrenzt werden. Einzelheiten werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.
- (3) Die Spielteilnahme:
 - Minderjähriger und gesperrter Spieler ist gesetzlich unzulässig. Der Ausschluss Minderjähriger und gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet

- des im Zusammenhang mit Glücksspielen im Internet tätigen Personals ist von den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen,
 - ist bei Überschreitung des täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Einsatz- oder Verlustlimits des Spielteilnehmers ausgeschlossen,
 - ist ausgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer parallel aktiv im Internet an einem anderen Glücksspiel teilnimmt, an welchem gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen (Aktivitätsdatei),
 - ist wegen der Teilnahme an Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, ausgeschlossen, wenn die jährliche Überprüfung der vom Spielteilnehmer auf dem Spielkonto hinterlegten Angaben nicht rechtzeitig erfolgreich durchgeführt werden kann,
 - ist ausgeschlossen, wenn das Zahlungskonto für Ein- und Auszahlungen auf das oder von dem Spielkonto nicht auf den Namen des Spielteilnehmers lautet,
 - ist ausgeschlossen, wenn das Spielkonto gesperrt ist, weil der Verdacht besteht, dass Gewinne unrechtmäßig erworben wurden, gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere im Bereich Geldwäsche, gegen den GlüStV 2021 oder gegen Bedingungen für das Spielkonto verstoßen wird.
- (4) Mit Minderjährigen und gesperrten Spielern geschlossene Spielverträge sind nichtig. Auch durch die Anzeige einer Spielauftragsbestätigung kommt kein Spielvertrag zu Stande. Eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch die Lotterieverwaltung oder LOTTO Hessen. Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen und gesperrten Spielern zurück zu zahlen. Minderjährige und gesperrte Spieler haben keinen Anspruch auf eine Gewinnauszahlung.
 - (5) An den vom Land Hessen veranstalteten Lotterien dürfen nur Personen teilnehmen, die in Hessen wohnen oder sich bei Vertragsschluss in Hessen aufhalten oder denen nach dem Recht ihres Aufenthaltsorts die Teilnahme am auswärtigen Glücksspiel erlaubt ist.
 - (6) Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren auf elektronischem Wege anzumelden und die Richtigkeit der dabei erhobenen personenbezogenen Daten regelmäßig zu bestätigen. Der Spielteilnehmer hat vollständig und wahrheitsgemäß die Angaben zu machen, die auf der Registrierungsseite des elektronischen Anmeldeformulars vorgesehen sind. Anschließend erfolgt ein mehrstufiger Verifizierungsprozess, der vollständig und erfolgreich abgeschlossen werden muss, um spielberechtigt zu sein und Transaktionen zu tätigen.

Der Spielteilnehmer erhält seine persönliche Kundennummer, sofern er noch kein Kunde ist. Als Zugangssparameter für die Spielteilnahmen (Anmeldung) gibt der Spielteilnehmer die Kundennummer, den Usernamen oder die E-Mail-Adresse sowie sein individuell gewähltes Passwort an. In regelmäßigen Abständen kann zusätzlich zum Passwort die Eingabe eines zweiten Faktors, der dem Spielteilnehmer auf elektronischem Wege übermittelt wurde, verlangt werden (2-Faktor-Authentifizierung).

Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Registrierung, Passwort, zum Verifizierungsprozess, Anlage eines Wettkontos und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen beschrieben.

- (7) Die Begründung einer Geschäftsverbindung zu einer politisch exponierten Person gem. § 6 Abs. 2 S. 1 Geldwäschegesetz steht unter dem Erfordernis der Genehmigung durch die Geschäftsführung von LOTTO Hessen.
- (8) Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Spielteilnehmer eine Bestätigung.
- (9) LOTTO Hessen hat das Recht, aus wichtigen Gründen eine Registrierung zu verweigern.
- (10) Die erstmalige Spielteilnahme ist nach erfolgter Registrierung und Erbringung des erforderlichen Spieleinsatzes (siehe § 6 und § 9) möglich.

Des Weiteren wird der Spielteilnehmer auf die Möglichkeit hingewiesen, sein Spieleinsatz-, Einzahlungs- und Verlustlimit jederzeit auf ein von ihm gewähltes Limit pro Tag, Woche und Monat reduzieren zu können. Eine Erhöhung des Limits wird erst mit einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn ein Limit verringert wird, greifen die neuen Limits sofort.

- (11) Der weitere Ablauf einer Spielteilnahme im Einzelnen wird dem Spielteilnehmer im Rahmen des Internet-Angebotes LOTTO Hessens bekannt gemacht.
- (12) Jeder Spielteilnehmer kann durch LOTTO Hessen von der Spielteilnahme im Internet ausgeschlossen werden.
- (13) Für alle von LOTTO Hessen im Internet angebotenen Sofortlotterien ist die Gesamtzahl pro Monat je Spielteilnehmer begrenzt. Die jeweiligen Grenzen werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.

§ 5 Sofortlotterie-Serien

- (1) Die Sofortlotterien werden in verschiedenen Serien aufgelegt.
- (2) Die Sofortlotterie-Serien bestehen aus einer Kombination von Gewinnen und Nieten. Bei der Generierung der einzelnen Sofortlotterie-Serien findet eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung statt. Bei der Teilnahme an den Sofortlotterien im Internet wird jedes einzelne Sofortlotterie-Ticket gesondert durch einen Zufallsgenerator ausgewählt.
- (3) Für jede im Internet angebotene Sofortlotterie-Serie wird die Anzahl der Tickets auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.
- (4) Das Ende der Laufzeit einer Sofortlotterien und die Einstellung der Sofortlotterien werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.

§ 6 Spieleinsatz

- (1) Der Preis für ein einzelnes Sofortlotterie-Ticket (Rubbellos bzw. Game Ticket, im Folgenden „**Sofortlotterie-Ticket**“ genannt) wird für jede angebotene Sofortlotterie-Serie auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben. Der Preis für das Sofortlotterie-Ticket ist mit Abgabe der Erklärung, a ein Sofortlotterie-Ticket im Internet spielen zu wollen, zu zahlen.
- (2) Für jedes Sofortlotterie-Ticket und/oder jeden Spielteilnehmer kann ein Höchsteinsatz und/oder eine Maximalanzahl pro Zeiteinheit festgelegt werden. Die jeweils festgelegte Limitierung wird von LOTTO Hessen auf den Webseiten bekannt gegeben.
- (3) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz mit Abgabe seiner Erklärung, ein Sofortlotterie-Ticket spielen zu wollen, zu zahlen.

§ 7 Kundenkarte und Spielersperre

- (1) Jeder Spielteilnehmer erhält nach erfolgreicher Registrierung eine Kundenkarte mit persönlicher Kundennummer von LOTTO Hessen zugestellt. Die Kundennummer gewährleistet eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers. Die Kundenkarten werden grundsätzlich auf eine Person ausgestellt, wobei Vorname und Zuname der Person vollständig genannt sein müssen.
- (2) Eine Kundenkarte wird ausgestellt, wenn bei Registrierung die erforderlichen Daten vollständig angegeben und von LOTTO Hessen erfolgreich verifiziert werden.
- (3) Die Kundenkarte hat eine Gültigkeit (Laufzeit) von 5 Jahren.
- (4) Die Kundenkarten werden von LOTTO Hessen oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt.
- (5) Die erstmalige Erstellung der Kundenkarte sowie alle weiteren Änderungen sind kostenfrei.
- (6) LOTTO Hessen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.

§ 8 Zahlungsverkehr

- (1) Für jeden registrierten Spielteilnehmer wird ein Wettkonto eingerichtet. Das Wettkonto ist in ein Unterkonto „Lotterien“ und ein Unterkonto „Schnelles Spiel“ aufgeteilt.

- (2) Der Spielteilnehmer kann direkt per Kreditkarte, mittels Lastschrift, Überweisung, Überweisungsverfahren per Sofortüberweisung oder giropay, über eine Wallet-Zahlart wie PayPal oder Amazon Pay sowie durch eine Abbuchung von seinem Wettkonto Spielaufträge bezahlen.
- (3) Das Wettkonto kann mittels Kreditkarte, Lastschrift, Überweisungsverfahren, Wallet-Zahlart oder Gutschein aufgeladen werden.
- (4) Bei dem Wettkonto handelt es sich um ein internes Verrechnungskonto. Die Höhe des Wettkontoguthabens auf dem Wettkonto ist begrenzt.
- (5) Das Wettkontoguthaben ist spielgebunden. Alle eingezahlten Beträge müssen für die von LOTTO Hessen angebotenen Produkte (zum Beispiel Lotterien) umgesetzt werden.
- (6) LOTTO Hessen verwaltet die von den Spielteilnehmern eingezahlten Gelder und die angefallenen Gewinne treuhänderisch für die Spielteilnehmer. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (7) Eine Bezahlung und Spielteilnahme über das Wettkonto ist immer nur dann möglich, wenn dieses eine ausreichende Deckung aufweist.
- (8) Jeder Spielteilnehmer kann unmittelbar nach der Registrierung einen Spielauftrag abgeben. Der Spielteilnehmer kann von bestimmten Zahlungsarten ausgeschlossen werden.

Zahlungsverkehr über Kreditkarte

- (9) Der Spielteilnehmer hat bezüglich der Kreditkartendaten die Angaben zu machen, die im elektronischen Formular vorgesehen sind. Weitere Einzelheiten der Kreditkartenzahlung werden auf der Webseite von LOTTO Hessen bekannt gegeben.

Zahlungsverkehr mittels Basis-Lastschrifteinzug (SEPA) oder Überweisung

- (11) Der Spielteilnehmer willigt ausdrücklich ein, dass er seine rechtsverbindliche Zustimmung zum SEPA-Mandat online (Opt-In-Verfahren) - das heißt in seinem, vor Fremdzugriff geschützten persönlichen Zugangsbereich des LOTTO Hessen Online-Spielangebots - erteilt. Er verzichtet auf die Schriftlichkeit des SEPA-Mandats. Außerdem erkennt er im Falle einer Basis-Lastschrift (SEPA) eine Vorankündigungsfrist (Prenotification) von bis zu 1 Tag an. Der Spielteilnehmer hat die Angaben zu machen, die im elektronischen Formular vorgesehen sind. Weitere Einzelheiten werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen dargelegt.
- (12) Im Falle einer Rücklastschrift kann das Wettkonto gegen Aufladung per Basis-Lastschrifteinzug (SEPA) so lange gesperrt werden, bis die offene Forderung nebst Gebühren ausgeglichen worden ist. Offene Forderungen auf Grund von Rücklastschriften, gegebenenfalls inkl. entstandener Gebühren, gegen den Spielteilnehmer werden von LOTTO Hessen an einen Zahlungsdienstleister abgetreten oder von LOTTO Hessen selbst eingezogen.
- (13) Mit jedem Basis-Lastschriftauftrag (SEPA) erteilt der Spielteilnehmer LOTTO Hessen die Ermächtigung, den Einzug des entsprechenden Betrages von seinem angegebenen Girokonto bei einem Kreditinstitut mit Sitz im SEPA-Zahlungsraum im Basis-Lastschriftverfahren (SEPA) durchzuführen. Für dieses Girokonto muss er die entsprechende Vollmacht besitzen.
Der Lastschriftbetrag ist je Lastschrifttransaktion begrenzt und LOTTO Hessen ist berechtigt, das Limit zu ändern.
- (14) Bei Banküberweisungen auf das Wettkonto ist im Verwendungszweck die Kundennummer anzugeben. Die Bankverbindung von LOTTO Hessen wird auf deren Webseiten bekannt gegeben. Banküberweisungen können auch mittels der auf der Webseite von LOTTO Hessen angebotenen Zahlungsdienste erfolgen. Hierbei wird das jeweilige Onlinebanking-Verfahren des Kunden genutzt; der Überweisungsträger ist dabei bereits vorausgefüllt. Weitere Einzelheiten zur Zahlung mittels der angebotenen Zahlungsdienste werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.

Zahlungsverkehr über Wallet-Zahlart (PayPal, Amazon Pay)

- (15) Voraussetzung für die Zahlung mittels einer Wallet-Zahlart wie PayPal oder Amazon Pay ist ein registrierter Account bei diesem Anbieter, dessen Inhaber mit dem bei LOTTO Hessen registrierten Kunden identisch sein muss.

- (16) Die Durchführung und Abwicklung der Zahlung mittels PayPal oder Amazon Pay erfolgt auf der Webseite von PayPal, auf die der Spielteilnehmer zur Zahlung weitergeleitet wird.
- (17) Sollte die Spielauftragsabgabe, nachdem die Bezahlung über PayPal erfolgt ist, vom Nutzer abgebrochen werden oder aus technischen Gründen scheitern, verbleibt der bereits gezahlte Betrag als Guthaben auf dem Wettkonto. Es gilt insbesondere § 12 Absatz 5.
- (18) Weitere Einzelheiten zur Zahlung mittels PayPal werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.

Aufladung des Wettkontos mittels Gutscheine

- (19) LOTTO Hessen kann im Rahmen von Marketingaktivitäten in unterschiedlicher Höhe Gutscheine, die der Kunde zur Aufladung seines Wettkontos nutzen kann, oder einzelne Sofortlotterietickets ausgeben. Eine Barauszahlung des jeweiligen Betrages ist nicht möglich. Im Falle von Gutscheinen erfolgt die Aufladung des Wettkontos durch die Eingabe des Gutschein-Codes. Diese Gutschrift auf das Wettkonto ist spielgebunden.
- (20) Weitere Einzelheiten zur Aufladung des Wettkontos mittels Gutscheine oder mittels einzelner Sofortlotterietickets werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.

§ 9 Spielbenachrichtigung

- (1) Nach Abgabe des Spielauftrages wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielauftragsnummer (Quittungsnummer) vergeben.
- (2) Die Spielauftragsnummer (Quittungsnummer) dient der Zuordnung des Spielauftrages zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.

§ 10 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.
- (2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Lotterieverwaltung angenommen wurde.
- (3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn dem Spielteilnehmer nach dem Bezahlvorgang ein Sofortlotterieticket eindeutig anhand einer Nummer zugeordnet wurde
und
der Spieleinsatz vor Beginn der Spielteilnahme bezahlt worden ist. Bei Kreditkartenzahlung oder Zahlung per PayPal ist mit erfolgreicher Online-Autorisierung bezahlt, bei Zahlung mittels Überweisung/Basis-Lastschrift (SEPA) ist mit entsprechender Abbuchung vom Wettkonto bezahlt.
- (4) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (5) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (siehe Abs. 3). LOTTO Hessen ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, einzelne Sofortlotterietickets von der Teilnahme auszuschließen.
- (6) Das Recht von LOTTO Hessen, bei der Gewinnauszahlung nach § 15 Abs. 2 und 3 zu verfahren bleibt unberührt.
- (7) LOTTO Hessen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in Abs. 9 genannten Gründe abzulehnen.
- (8) Darüber hinaus kann aus einem der in Abs. 9 genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (9) Ein wichtiger Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Abs. 7 oder zum Rücktritt vom Vertrag nach Abs. 9 berechtigt, liegt vor, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 4 Abs. 3) verstoßen würde bzw. wurde oder

- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an LOTTO Hessen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Hessen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Hessen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - LOTTO Hessen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlichen geforderten Erlaubnisse hat.
- (10) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass die Lotterieverwaltung vom Vertrag zurückgetreten ist.
- (11) Der Spielteilnehmer wird über die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. den Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Hessen – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Abs. 10 – unter seiner LOTTO Hessen bekannten E-Mail-Adresse informiert.
- (12) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr geltend machen.
- (13) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 11 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen für Schäden, die von ihnen fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Hessen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Lotterieverwaltung und/oder für LOTTO Hessen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) Abs. (1) findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken bestehen.
- (3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haften LOTTO Hessen und die Lotterieverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Lotterieverwaltung oder von LOTTO Hessen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Hessen zum Verarbeiten der Sofortlotterie-Tickets bedient, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nicht.
- (6) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter

Personen entstanden sind.

- (7) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung bzw. LOTTO Hessen nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.
- (8) In den Fällen, in denen eine Haftung der Lotterieverwaltung, LOTTO Hessens und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Absätzen 5 bis 7 ausgeschlossen wurde, wird der Preis für das Sofortlotterie-Ticket auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Hessen zu richten.
- (9) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Hessen beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (10) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung nicht verbindlich.
- (11) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (12) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (13) Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 12 Gewinnentscheid

- (1) Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Sofortlotterie-Ticket gewonnen hat, nach erfolgreichem Durchlaufen der Spielmechanik. Das Spielergebnis wird dem Spielteilnehmer angezeigt. Die Spielmechanik jeder Sofortlotterie (jedes Rubbelloses bzw. jedes Games) wird auf den Webseiten von LOTTO Hessen sowie im Spiel selbst erklärt.
- (2) Das Durchlaufen der Spielmechanik ist nicht mehr möglich, wenn das Laufzeitende der Sofortlotterie-Serie erreicht ist oder nach Ablauf von sieben (7) Tagen. Bei Sofortlotterie-Tickets, bei denen das Durchlaufen der Spielmechanik nur innerhalb von sieben (7) Tagen möglich ist, erfolgt ein Hinweis auf der Webseite von LOTTO Hessen. Wenn das Durchlaufen der Spielmechanik nicht mehr möglich ist, werden etwaige Gewinne aus der Sofortlotterie-Serie, die zum Zeitpunkt des Laufzeitendes oder nach Ablauf von sieben (7) Tagen bereits einem Spielteilnehmer zugeordnet sind, dem Wettkonto automatisch gutgeschrieben.

V. GEWINNE

§ 13 Gewinnplan und Gewinnwahrscheinlichkeit

- (2) Der Gewinnplan für jede im Internet angebotene Sofortlotterie-Serie ist auf den Webseiten von LOTTO Hessen abrufbar.
- (3) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten pro Sofortlotterie-Serie sind den Webseiten von LOTTO Hessen zu entnehmen.

VI. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 14 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Alle Gewinne werden ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 15 Gewinnauszahlung

- (1) Die Gewinnauszahlung erfolgt auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto mit befreiender Wirkung. Der Kunde hat in seinem Wettkonto die Option, eine automatisierte Überweisung an das in seinem Wettkonto hinterlegte Konto anzuweisen. Die Einzelheiten der Gewinnauszahlung werden auf den Webseiten von LOTTO Hessen bekannt gegeben.
- (2) Gewinne von mehr als 8.000,- € werden dem Spielteilnehmer automatisch auf das von ihm für die Gewinnauszahlung angegebene Konto bei einem Kreditinstitut mit Sitz im SEPA-Zahlungsraum befreiend überwiesen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht.
- (3) Gewinne bis einschließlich 8.000,- € werden dem Wettkonto des Spielteilnehmers befreiend gutgeschrieben. Eine Überweisung auf das vom Spielteilnehmer für die Gewinnauszahlung angegebene Konto bei einem Kreditinstitut mit Sitz im SEPA-Zahlungsraum ist jederzeit möglich. Die Auszahlung richtet sich nach § 8. Wird durch eine Gewinnauszahlung die Höchstgrenze des Wettkontos überschritten, wird dem Spielteilnehmer das die Höchstgrenze überschreitende Guthaben automatisch auf das von ihm für die Gewinnauszahlung angegebene Konto bei einem Kreditinstitut mit Sitz im SEPA-Zahlungsraum befreiend überwiesen.
- (4) Der Kunde kann sich jederzeit ein bestehendes Gewinn Guthaben bzw. einen Teil davon auszahlen lassen, soweit nicht Ansprüche seitens LOTTO Hessens entgegenstehen. Die Auszahlung kann nur per Banküberweisung auf das angegebene Bankkonto erfolgen.
- (5) Der Spielteilnehmer erhält den Auszahlungsbetrag per Banküberweisung auf die von ihm angegebene und gespeicherte Bankverbindung mit Sitz im SEPA-Zahlungsraum mit jeweils schuldbefreiender Wirkung für die Lotterieverwaltung und für LOTTO Hessen gutgeschrieben. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Spieleinsätze, die vom Spielteilnehmer mittels Kreditkarte gezahlt werden, können nicht auf ein anderes Konto überwiesen werden. Sollten dennoch aus vom Spielteilnehmer zu vertretenden Gründen über Kreditkarte eingezogene Beträge auf ein anderes Konto zu überwiesen sein, bringt LOTTO Hessen die anfallenden Kreditkartengebühren in einer Höhe von 3 % des Überweisungsbetrages, mindestens jedoch 5,- € in Anrechnung. Auszahlungen aus dem Wettkonto, die dem Spielteilnehmer nach Anforderung nicht auf das angegebene Bankkonto mit Sitz im SEPA-Zahlungsraum überwiesen werden können, müssen vom Spielteilnehmer binnen vier Wochen nach Erteilung des Zahlungsauftrages bei LOTTO Hessen reklamiert werden. LOTTO Hessen ist berechtigt, das Guthaben auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto mit Sitz im SEPA-Zahlungsraum befreiend zu überwiesen, soweit auf dem Wettkonto binnen einer Frist von sechs Monaten keinerlei Kontobewegung (Spieleinsätze, Gewinn gutschriften, Überweisungen, Basislastschriften (SEPA)) stattgefunden hat.

VII. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen

- (1) Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Im angemeldeten Zustand kann der Spielteilnehmer seine registrierten Daten interaktiv ändern.
- (2) Schriftliche Erklärungen von LOTTO Hessen an die letzte LOTTO Hessen bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

§ 17 Datenschutz

LOTTO Hessen informiert über den Umgang mit den personenbezogenen im Internet in den Datenschutzhinweisen, die auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht sind.

§ 18 Sorgfaltspflichten des Spielteilnehmers

- (1) Die Passwörter sind vom Spielteilnehmer geheim zu halten.
- (2) Jegliche Verfügungen, die von unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis eines Passwortes getroffen werden, gehen zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers.

IX. INFORMATION GEMÄß § 36 ABS. 1 Nr. 1 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

X. INKRAFTTRETEN

Diese Internet-Teilnahmebedingungen treten am 12. Juni 2023 in Kraft.

HESSISCHE LOTTERIEVERWALTUNG